

Regierungsratsbeschluss

vom 1. März 2016

Nr. 2016/344

Mümliswil-Ramiswil: Passwang-, Ramiswiler-, Haupt- und Balsthalerstrasse, Lärmschutz Strassenlärm, Lärmsanierungsprojekt (LSP)

1. Erwägungen

Gestützt auf die Lärmschutz-Verordnung des Bundes vom 15. Dezember 1986 (LSV; SR 814.41) müssen bestehende Strassenzüge, welche durch den Fahrzeugverkehr wesentlich zur Überschreitung der massgebenden Lärmgrenzwerte beitragen, lärmtechnisch saniert werden.

Das Amt für Verkehr und Tiefbau des Kantons Solothurn hat aus diesem Grund ein Lärmsanierungsprojekt (LSP) über die betreffenden Strassenzüge in Mümliswil-Ramiswil ausarbeiten lassen. Dem Projekt haben das Amt für Umwelt am 9. März 2015, das Amt für Raumplanung am 10. März 2015 und die Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil am 7. April 2015 zugestimmt.

Der Bericht lag vom 23. November 2015 bis 22. Dezember 2015 öffentlich auf. Während der Auflage gingen keine Einsprachen ein.

2. Beschluss

- 2.1 Das Lärmsanierungsprojekt (LSP) vom Ingenieurbüro BSB + Partner, Oensingen, vom 5. August 2015 betreffend Passwang-, Ramiswiler-, Haupt- und Balsthalerstrasse in Mümliswil-Ramiswil wird genehmigt.
- 2.2 Als Massnahme an der Quelle wird in Mümliswil innerorts auf der Ramiswiler-, Haupt- und Balsthalerstrasse (Emissionssegment 2 bis 4) ca. im Jahr 2028 ein lärmdämmender Belag eingebaut. In Ramiswil wird der bestehende Belag auf der Passwangstrasse (Emissionssegment 12 bis 15) ca. im Jahr 2021 durch einen lärmdämmenden Belag ersetzt.
- 2.3 Bei folgenden 14 Gebäuden sowie bei fünf erschlossenen und unüberbauten Parzellen werden die Immissionsgrenzwerte auch nach der Sanierung überschritten:
 - Zwei Nr. 2
 - Hauptstrasse Nrn. 3, 14, 16, 18 und 20
 - Passwangstrasse Nrn. 2, 15, 16, 17, 20, 21, 23 und 39
 - Parzellen Nrn. 1456, 1546, 2233, 2239 und 2260.

Für diese Liegenschaften und Parzellen werden Erleichterungen gemäss Art. 14 LSV gewährt.

- 2.4 Bei keiner Liegenschaft werden die Alarmwerte nach der Sanierung überschritten. Somit sind keine Schallschutzmassnahmen an den Gebäuden anzuordnen.
- 2.5 Das Amt für Verkehr und Tiefbau wird beauftragt, das Sanierungsprojekt entsprechend den finanziellen Möglichkeiten im Rahmen des Strassenbauprogrammes zu realisieren.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Verkehr und Tiefbau (mur/muh)
Amt für Raumplanung
Amt für Umwelt
Kreisbauamt II, Amthausquai 23, 4601 Olten
Gemeindepräsidium Mümliswil-Ramiswil, Schmiedestrasse 11, Postfach 9, 4717 Mümliswil
Ruedi Häner, Präsident Baukommission, Vorstadtstrasse 12, 4717 Mümliswil
Amt für Verkehr und Tiefbau (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: „Mümliswil-Ramiswil: Genehmigung Lärmsanierungsprojekt [LSP] der Passwang-, Ramiswiler-, Haupt- und Balsthalerstrasse“)